BPUK DTAP DCPA

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003

Per Email:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juni 2019

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurde eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die belasteten Standorte Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) hat sich mit einem Schreiben vom 7. Mai an die BPUK gewandt hat, worin er Bedenken zu den Auswirkungen dieser Revision auf den Vollzug in den Kantonen äussert.
Die BPUK nimmt dieses Anliegen auf, verweist auf das Schreiben des Vorstandes der KVU und gibt es als Stellungnahme ein.

Für die Berücksichtigung der dringenden Anliegen von BPUK und KVU danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Die Präsidentin

Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin

Christa Hostettler

Beilagen:

- Brief des KVU-Vorstandes an die BPUK vom 7.5.2019 zur Revision der AltlV

Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 90
info@bpuk.ch
www.bpuk.ch

Kopie an:

- BPUK
- KVU

KVU CCE CCA

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BPUK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Bern, 07.05.2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020
Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten
(Altlasten-Verordnung, AltlV; SR 814.680)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Vernehmlassungsverfahren zu technischen Änderungen an umweltrelevanten Verordnungen - worunter die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV) - am 14. März 2019 eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis am 21. Juni 2019.

Der KVU-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. April 2019 beschlossen, dem Vorstand der BPUK ein Schreiben einzureichen. Darin soll der BPUK-Vorstand über die ernste Besorgnis informiert werden, die der KVU-Vorstand gegenüber den vom Bund geplanten Änderungen hat, die bei ihrer Inkraftsetzung zu erwarten sind.

Die vorgelegte Revision der AltlV sieht vor, die Konzentrationswerte für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Benzo[*a*]pyren zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Kleinkinder unter Berücksichtigung der neusten toxikologischen Erkenntnisse für Standorte mit möglicher direkter Bodenaufnahme - Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätze und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen - zu senken.

Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aufgrund der vielen, bislang ungeklärten Fragen ist die geplante Revision der AltlV jedoch in ihrer vorliegenden Form zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen **abzulehnen**:

Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 93
andrea.loosli@kvu.ch
www.kvu.ch

- **ausserordentlich kosten- und arbeitsintensive Aufgabe für die Kantone ohne entscheidende Wirkung**
  Die vorliegende Revision betrifft vorläufig nur Böden auf belasteten Standorten und nicht sämtliche belastete Böden mit möglicher direkter Bodenaufnahme durch Kleinkinder. Aus diesem Grund plant das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in einer zweiten Phase, den Geltungsbereich auf sämtliche Böden auszuweiten. Dieses zweistufige Verfahren wird der Problematik einer gezielten und innert nützlicher Frist umsetzbaren Beseitigung der Gefährdung von Kleinkindern auf belasteten Böden nicht gerecht. In diesem Sinne ist nicht nachvollziehbar, warum in der ersten Phase (die vorliegende Revision) lediglich die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) bereits eingetragenen Standorte relevant sein sollen, während belastete Böden ohne Katastereintrag unberücksichtigt bleiben. Die in der zweiten Phase geplante Ausweitung auf alle Böden, auf welchen Kinder regelmässig spielen, droht hingegen, aufgrund der unklaren Randbedingungen und infolge der unzähligen betroffenen Parzellen, zu einer für die Kantone ausserordentlich kosten- und arbeitsintensiven Aufgabe ohne entscheidende Wirkung zu verkommen. Eine zeitnahe und zielgerichtete Beseitigung der Gefährdung von Kleinkindern auf belasteten Böden ist unter diesen Umständen nicht möglich.

- **keine abschliessende und unmissverständliche Definition in Bezug auf die Standorte**
  Die Sanierung der vom Bund geschätzten 200 im KbS erfassten Standorte, auf welchen Kinder regelmässig spielen, dürfte in der Tat beschränkte Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone haben. Diese pauschale Aussage trifft jedoch für die Zeit nach der vorgesehenen Erweiterung auf alle Böden, auf welchen Kinder regelmässig spielen, nicht zu. So lange für *Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen*, keine abschliessende und unmissverständliche Definition vorliegt, lassen sich weder die Anzahl betroffener Parzellen noch die vollzugstechnischen und finanziellen Auswirkungen der geplanten Revision abschätzen. In diesem Kontext stellt sich u. a. auch die entscheidende Frage, ob die AltlV bei privaten Gärten (z. B. von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern) vollzogen werden kann oder ob in diesen Fällen nicht die Eigenverantwortung der Grundeigentümer vorgeht.

- **Nötig ist eine nachvollziehbare Abschätzung der Tragweite der Revision**
  Aufgrund des zweiphasigen Verfahrens und der geplanten Übernahme der diffus belasteten Orte, wo Kleinkinder regelmässig spielen, aus der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) in die AltlV wird durch die übereilte Anpassung von Anhang 3 Ziffer 2 AltlV ein Präjudiz für die längst fällige Harmonisierung AltlV-VBBo geschaffen. Bevor die angestrebte Revision zum Schutz der Kleinkinder in die Wege geleitet werden kann, sind die Rahmenbedingungen präzise zu definieren, so dass die Tragweite und die Auswirkungen der Revision in nachvollziehbarer Art und Weise abgeschätzt sowie Differenzierungen je nach Intensität der Nutzung und folglich Priorisierungen getroffen werden können.

- **Einbezug der Kantone ist nicht erfolgt**
  Der KVU-Vorstand hat dem BAFU im Vorfeld zur Vernehmlassung seine grossen Bedenken zum ein-

seitigen Vorgehen mehrfach geäussert. Trotz diesen Vorbehalten ist die Vernehmlassung zur Revision gestartet worden. Das BAFU hat das Anliegen des KVU-Vorstands bisher ignoriert, obschon die Kantone für den Vollzug von Bundesverordnungen zuständig sind.

- **Ablehnung / Antrag auf Rückstellung des Vorhabens**
  Ohne sorgfältige Prüfung der Folgen auf Materialflüsse, auf die Finanzen der öffentlichen Hand und der Privaten sowie ganz generell auf den Vollzug der AltlV und der VBBo in den Kantonen darf eine so weitgehende Änderung der Rechtsgrundlagen nicht erfolgen. Die vorliegende Revision hinterlässt mangels dieser Sachverhalts- und Rechtsfolgeabklärungen den Eindruck eines «Schnellschusses». Das geplante zweistufige Vorgehen im Rahmen der Harmonisierung AltlV-VBBo – worunter diese Vorlage fällt – ist daher abzulehnen.

Neue Bestimmungen müssten vom Bund zwingend zusammen mit den Kantonen vollzugstauglich gestaltet werden, bevor sie in Vernehmlassung gehen. Bei der vorliegenden Revision der AltlV ist dies leider nicht geschehen. Aus diesem Grund möchte der KVU-Vorstand, dass die Revision der AltlV zurückgestellt und stattdessen die Harmonisierung der AltlV-VBBo ganzheitlich angegangen wird. Wirkungsvolle Massnahmen zum Schutz von Kleinkindern sind dabei unbestritten. Der KVU-Vorstand ist der Meinung, dass diese Harmonisierung in den kommenden Monaten unter Einbezug und Mithilfe der Kantone gestartet und lösungsorientiert erarbeitet werden kann.

Der KVU-Vorstand würde es sehr begrüssen, wenn der BPUK-Vorstand die dargelegten Bedenken nachvollziehen, die sich daraus ergebende Ablehnung der Revision der AltlV unterstützen und diese Haltung der UVEK-Vorsteherin, Frau Bundesrätin Sommaruga, in einem Schreiben mitteilen würde.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident

Jacques Ganguin

Die Geschäftsführerin

Andrea Loosli

Beilagen:

- Brief der KVU vom 9. März 2018 an BAFU

Kopie an:

- KVU-Mitglieder
- Cercle sol